



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**
vom 11.04.2021

Stationäre Pflegeeinrichtungen in Bayern I

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie oft fanden ab 2015 bis heute in den stationären Einrichtung in Bayern gem. Art. 2 Abs. 1 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) Versammlungen der Bewohnerververtretungen statt (bitte jährlich und unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung auflisten)? 3
- 1.2 In welchen stationären Einrichtungen in Bayern gem. Art. 2 Abs. 1 PfleWoqG fanden diese Versammlungen seit 2015 bis heute nicht statt (bitte die Gründe für die Aussetzung der Versammlung anführen und unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung auflisten)? 3

- 2.1 Wie oft fand in den stationären Einrichtungen in Bayern gem. Art. 2 Abs. 1 PfleWoqG ab 2015 bis heute eine Qualitätssicherung gemäß Art. 11 PfleWoqG statt (bitte monatlich und unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung auflisten)? 3
- 2.2 In welchen stationären Einrichtungen in Bayern gem. Art. 2 Abs. 1 PfleWoqG fanden diese Qualitätssicherungen seit 2015 bis heute nicht statt (bitte die Gründe für die Aussetzung der Qualitätssicherung anführen und unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung auflisten)? 4
- 2.3 Welche Ergebnisse lieferten die Qualitätssicherungen gem. Art. 11 PfleWoqG durch die zuständigen Behörden bei stationären Einrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 PfleWoqG in Bayern ab 2015 bis heute (bitte die Ergebnisprotokolle über die festgestellten Sachverhalte unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und der zuständigen Behörde jährlich auflisten)? ... 4

- 3.1 Wie oft kam es zu Beratungen und Aufklärungen bei Mängeln gem. Art. 12 PfleWoqG in stationären Einrichtungen gem. Art. 2 Abs. 1 PfleWoqG in Bayern ab 2015 bis heute (bitte monatlich unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung sowie der zuständigen Behörde und Grund der Aufklärung und Beratung auflisten)? 5
- 3.2 Welche Mängel gem. Art. 12 Abs. 1 PfleWoqG wurden in stationären Einrichtungen in Bayern gem. Art. 2 Abs. 1 PfleWoqG ab 2015 bis heute festgestellt (bitte monatlich die Mängel unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und der zuständigen Behörde auflisten)? 5
- 3.3 Wie oft musste dabei nach Art. 12 Abs. 3 PfleWoqG eine anderweitige Unterkunft und Betreuung für Bewohner in Bayern ab 2015 bis heute gefunden werden (bitte die Anzahl monatlich unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung mit unzumutbaren Mängeln und der Nennung der Mängel auflisten)? 5

- 4.1 Wie oft wurden gem. Art. 13 PfleWoqG Anordnungen bei Mängeln durch die zuständige Behörde gegenüber Träger stationärer Pflegeeinrichtungen gem. Art. 2 Abs. 1 PfleWoqG ab 2015 bis heute erlassen (bitte monatlich unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung, den Gründen der Anordnung und der veranlassenden Behörde auflisten)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.2	In wie vielen Fällen kam es dabei zu einer Erhöhung der festgesetzten oder vereinbarten Entgelte (bitte die Gründe für die Erhöhung unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung auflisten)?	6
4.3	In wie vielen Fällen kam es dabei zu Widersprüchen und Anfechtungsklagen (bitte Gründe der Widersprüche und Anfechtungsklagen unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und dem Ergebnis der Widersprüche und Anfechtungsklagen auflisten)?	6
5.1	Wie oft kam es zur Untersagung der weiteren Beschäftigung der Leitung, Beschäftigter oder sonstiger Mitarbeiter der Behörden gegenüber Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen gem. Art 14 PflWoqG (bitte monatlich unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung, Betroffene der Untersagung der Beschäftigung, Grund der Untersagung der Beschäftigung und der veranlassenden Behörde auflisten)?	6
5.2	Wie oft musste dabei die zuständige Behörde auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung einsetzen (bitte die stationäre Einrichtung unter namentlicher Nennung, dem Grund der Einsetzung durch die zuständige Behörde und die veranlassende Behörde auflisten)?	6
5.3	In wie vielen Fällen kam es dabei zu Widersprüchen und Anfechtungsklagen (bitte Gründe der Widersprüche und Anfechtungsklagen unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und dem Ergebnis der Widersprüche und Anfechtungsklagen auflisten)?	6
6.1	Wie oft kam es zur Untersagung des Betriebs gem. Art. 15 PflWoqG einer stationären Einrichtung gem. Art. 2 Abs. 1 PflWoqG durch die zuständigen Behörden (bitte monatlich unter namentlicher Nennung der von der Untersagung betroffenen stationären Einrichtung, Gründe der Untersagung der Beschäftigung und der veranlassenden Behörde auflisten)?	7
6.2	In wie vielen Fällen wurde der Anordnung dabei nicht Folge geleistet (bitte die Gründe für die Nichtfolgeleistung unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung auflisten)?	7
6.3	In wie vielen Fällen kam es dabei zu Widersprüchen und Anfechtungsklagen (bitte Gründe der Widersprüche und Anfechtungsklagen unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und dem Ergebnis der Widersprüche und Anfechtungsklagen auflisten)?	7
7.1	Wurden von den zuständigen Behörden immer zeitnah zu der Prüfung nach Art. 11 Abs. 4 PflWoqG in stationären Einrichtungen der Pflege in Bayern schriftliche Pflegeprüfberichte gem. Art. 17a PflWoqG ab 2015 bis heute erstellt (bitte nach zeitlicher Abfolge zwischen Prüfung und Pflegeprüfbericht, Gründe der Verzögerung von Berichten und zuständiger Behörde auflisten)?	7
7.2	In wie vielen Fällen kam es dabei zu negativen Prüfberichten (bitte die negativen Feststellungen unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung, der Stellungnahmen bzw. Gegendarstellungen und der zuständigen Behörde auflisten)?	7
7.3	In wie vielen Fällen kam es dabei zu Nachprüfungen gem. Art. 17 PflWoqG (bitte Gründe der Nachprüfung unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und der zuständigen Behörde auflisten)?	7
8.1	Wie oft kam es zu Ordnungswidrigkeiten nach Art. 23 Abs. 1 PflWoqG in Bayern ab 2015 bis heute (bitte Art der Ordnungswidrigkeit unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und Höhe der Geldbuße auflisten)?	8
8.2	Wie oft kam es zu Ordnungswidrigkeiten nach Art. 23 Abs. 2 PflWoqG in Bayern ab 2015 bis heute (bitte Art der Ordnungswidrigkeit unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und Höhe der Geldbuße auflisten)?	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 09.06.2021

Vorbemerkung:

Durch die Beschränkung der Veröffentlichungspflicht der Prüfberichte auf den Bereich der pflegerischen Versorgung wird dem Recht der Träger auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 1 i. V. m. Art. 2 Grundgesetz (GG) Rechnung getragen. Die Veröffentlichung erfolgt nunmehr in einem Bereich, der mit zahlreichen allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen Standards versehen ist. Die Qualität der in der Einrichtung geleisteten pflegerischen Versorgung ist mithin ein Bereich, von dem sich ein Heiminteressent im Unterschied zur Qualität des Wohnens und der Verpflegung etc. am wenigsten selbst ein Bild machen kann.

Die Veröffentlichung eines anonymisierten bzw. pseudonymisierten Prüfberichts obliegt der überprüften Einrichtung.

Die nachstehend aufgeführten Angaben beziehen sich auf vollstationäre Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung.

1.1 Wie oft fanden ab 2015 bis heute in den stationären Einrichtung in Bayern gem. Art. 2 Abs. 1 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) Versammlungen der Bewohnervertretungen statt (bitte jährlich und unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung auflisten)?

Nach Art. 9 Abs. 2 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) soll die Bewohnervertretung mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson beiziehen kann. Über die tatsächliche Anzahl stattgefundener Versammlungen der Bewohnervertretungen liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Angaben vor.

1.2 In welchen stationären Einrichtungen in Bayern gem. Art. 2 Abs. 1 PfleWoqG fanden diese Versammlungen seit 2015 bis heute nicht statt (bitte die Gründe für die Aussetzung der Versammlung anführen und unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung auflisten)?

Gemäß § 19 Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) hat der Träger der stationären Einrichtung auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken, diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und in angemessenem Umfang Räume zur Verfügung zu stellen. Weitere Angaben über stationäre Einrichtungen in Bayern, die keine Versammlungen abhielten, liegen dem StMGP nicht vor.

2.1 Wie oft fand in den stationären Einrichtungen in Bayern gem. Art. 2 Abs. 1 PfleWoqG ab 2015 bis heute eine Qualitätssicherung gemäß Art. 11 PfleWoqG statt (bitte monatlich und unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung auflisten)?

Wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen nach Art. 11 PfleWoqG fanden statt:

Jahr	Anzahl
2015	2377
2016	2425
2017	2756
2018	2069

Jahr	Anzahl
2019	1 972
2020	748 ¹
2021	180 ²

1 Die rückläufige Zahl der Prüfungen 2020 begründet sich durch das vom Pandemiegeschehen geprägte Jahr. So waren in den Monaten März 2020 bis August 2020 die Regelprüfungen ausgesetzt und pandemiebedingt gingen weniger Beschwerden ein, sodass auch die anlassbezogenen Prüfungen rückläufig waren.

2 Die Daten des Jahres 2021 werden mit Stand zum 10.05.2021 angegeben.

Grundsätzlich prüft die zuständige Behörde gemäß Art. 11 Abs. 4 PflWoqG in jeder stationären Einrichtung mindestens einmal im Jahr. Sie kann die Prüfungen in einem Abstand von höchstens drei Jahren durchführen, wenn u. a. der zuständigen Behörde nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung im Übrigen insbesondere an die Prozess- und Strukturqualität erfüllt sind.

Weitere Angaben liegen dem StMGP nicht vor.

2.2 In welchen stationären Einrichtungen in Bayern gem. Art. 2 Abs. 1 PflWoqG fanden diese Qualitätssicherungen seit 2015 bis heute nicht statt (bitte die Gründe für die Aussetzung der Qualitätssicherung anführen und unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung auflisten)?

Grundsätzlich prüft die zuständige Behörde gemäß Art. 11 Abs. 4 PflWoqG in jeder stationären Einrichtung mindestens einmal im Jahr. Sie kann die Prüfungen in einem Abstand von höchstens drei Jahren durchführen, wenn u. a. der zuständigen Behörde nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung im Übrigen insbesondere an die Prozess- und Strukturqualität erfüllt sind. Im Frühjahr/Sommer 2020 kam es zu einer kurzfristigen, pandemiebedingten Unterbrechung der Regelprüfungen.

Weitere Angaben liegen dem StMGP nicht vor. Eine detaillierte Datenerhebung bei den Kreisverwaltungsbehörden ist sehr zeit- und ressourcenaufwendig und würde insbesondere in Zeiten der Coronapandemie die Behörden unverhältnismäßig belasten und die Wahrnehmung der originären Aufgaben unverhältnismäßig einschränken. Von einer Abfrage wurde aus diesen Gründen abgesehen; weiter gehende Auskünfte sind daher nicht möglich.

2.3 Welche Ergebnisse lieferten die Qualitätssicherungen gem. Art. 11 PflWoqG durch die zuständigen Behörden bei stationären Einrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 PflWoqG in Bayern ab 2015 bis heute (bitte die Ergebnisprotokolle über die festgestellten Sachverhalte unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und der zuständigen Behörde jährlich auflisten)?

Jahr	Festgestellte Mängel gemäß Art 11 PflWoqG	Erlassene Anordnungen aufgrund festgestellter Mängel
2015	8 695	202
2016	8 271	232
2017	10 796	448
2018	3 524	238
2019	4 136	256
2020	1 244 ³	248
2021	172 ⁴	33

3 Korrespondierend mit der rückläufigen Anzahl von Prüfungen in 2020 wurden auch entsprechend weniger Mängel in diesem Zeitraum festgestellt.

4 Die Daten des Jahres 2021 werden mit Stand zum 10.05.2021 angegeben.

Bei erheblichen Mängeln können nach Art. 13 Abs. 2 Anordnungen gemäß Art. 13 Abs. 1 PflWoqG sofort ergehen.

Eine gesonderte Erfassung festgestellter erheblicher Mängel ohne Erlassen einer Anordnung sowie eine Erfassung nach Art der Mängel liegen dem StMGP nicht vor.

3.1 Wie oft kam es zu Beratungen und Aufklärungen bei Mängeln gem. Art. 12 PflWoqG in stationären Einrichtungen gem. Art. 2 Abs. 1 PflWoqG in Bayern ab 2015 bis heute (bitte monatlich unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung sowie der zuständigen Behörde und Grund der Aufklärung und Beratung auflisten)?

Gemäß Art. 12 Abs. 2 PflWoqG soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten, wenn in einer stationären Einrichtung Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes festgestellt worden sind (Mängel). Es ist davon auszugehen, dass dies bei den unter 2.3 zahlenmäßig aufgeführten Feststellungen erfolgt ist.

Weitere Angaben liegen dem StMGP nicht vor.

3.2 Welche Mängel gem. Art. 12 Abs. 1 PflWoqG wurden in stationären Einrichtungen in Bayern gem. Art. 2 Abs. 1 PflWoqG ab 2015 bis heute festgestellt (bitte monatlich die Mängel unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und der zuständigen Behörde auflisten)?

Grundsätzlich wurden Mängel in verschiedenen Bereichen wie Wohnqualität, soziale Betreuung, Verpflegung, Freiheit einschränkende Maßnahmen, Pflege und Dokumentation, Bewegung, Ernährung und Flüssigkeitsversorgung, Ausscheidung und Intimpflege, Körperpflege, Wundmanagement, Umgang mit Menschen mit depressiven Störungen, Pflege von Bewohnern mit demenziellen Veränderungen, palliative Pflege, Schmerzmanagement in der Pflege, behandlungspflegerische Maßnahmen, Pflegeplanung und Pflegedokumentation, Qualitätsmanagement, Arzneimittel, Hygiene, Personal, Mitwirkung, bauliche Gegebenheiten, Erhalt und Förderung der eigenständigen Lebensführung und personelle Besetzung festgestellt.

Weitere Angaben liegen dem StMGP nicht vor.

3.3 Wie oft musste dabei nach Art. 12 Abs. 3 PflWoqG eine anderweitige Unterkunft und Betreuung für Bewohner in Bayern ab 2015 bis heute gefunden werden (bitte die Anzahl monatlich unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung mit unzumutbaren Mängeln und der Nennung der Mängel auflisten)?

Laut den vorliegenden Daten ist ein Fall im Jahr 2019 und ein Fall im Jahr 2021 bekannt, bei welchem für eine Bewohnerin bzw. einen Bewohner nach Art. 12 Abs. 3 PflWoqG eine anderweitige Unterkunft und Betreuung gefunden werden musste.

4.1 Wie oft wurden gem. Art. 13 PflWoqG Anordnungen bei Mängeln durch die zuständige Behörde gegenüber Träger stationärer Pflegeeinrichtungen gem. Art. 2 Abs. 1 PflWoqG ab 2015 bis heute erlassen (bitte monatlich unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung, den Gründen der Anordnung und der veranlassenden Behörde auflisten)?

Im Jahr 2015 wurden gemäß Art. 13 PflWoqG insgesamt 202 Anordnungen bei Mängeln erlassen, 2016 wurden 232 und 2017 448 Anordnungen erlassen. Bei erheblichen Mängeln können nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG Anordnungen gemäß Art. 13 Abs. 1 PflWoqG sofort ergehen.

Mit Sachstand zum 10.05.2021 wurden laut den bereits erhobenen Daten für das Jahr 2018 insgesamt 238 Anordnungen bei Mängeln, für das Jahr 2019 256, für das Jahr 2020 248 und für das Jahr 2021 33 Anordnungen bei Mängeln festgestellt.

Weitere Angaben liegen dem StMGP nicht vor.

4.2 In wie vielen Fällen kam es dabei zu einer Erhöhung der festgesetzten oder vereinbarten Entgelte (bitte die Gründe für die Erhöhung unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung auflisten)?

Laut den vorliegenden Daten kam es bei einem Fall im Jahr 2019 zu einer Erhöhung der festgesetzten oder vereinbarten Entgelte.

4.3 In wie vielen Fällen kam es dabei zu Widersprüchen und Anfechtungsklagen (bitte Gründe der Widersprüche und Anfechtungsklagen unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und dem Ergebnis der Widersprüche und Anfechtungsklagen auflisten)?

Laut den vorliegenden Daten kam es in 120 Fällen zu Widersprüchen und Anfechtungsklagen.

5.1 Wie oft kam es zur Untersagung der weiteren Beschäftigung der Leitung, Beschäftigter oder sonstiger Mitarbeiter der Behörden gegenüber Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen gem. Art 14 PflWoqG (bitte monatlich unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung, Betroffene der Untersagung der Beschäftigung, Grund der Untersagung der Beschäftigung und der veranlassenden Behörde auflisten)?

Mit Sachstand zum 10.05.2021 kam es laut den vorliegenden und bereits erhobenen Daten im Jahr 2015 zu einer, im Jahr 2017 zu einer, im Jahr 2018 zu fünf und im Jahr 2020 zu einer Untersagung der weiteren Beschäftigung der Leitung, der Beschäftigten (Beschäftigte in einer Einrichtung sind all diejenigen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen) oder sonstiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sonstige Mitarbeiter verfügen über keinen Arbeitsvertrag, z. B. Mitarbeiter von Reinigungsdiensten) der Behörden gegenüber Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß Art. 14 PflWoqG.

5.2 Wie oft musste dabei die zuständige Behörde auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung einsetzen (bitte die stationäre Einrichtung unter namentlicher Nennung, dem Grund der Einsetzung durch die zuständige Behörde und die veranlassende Behörde auflisten)?

In den in der Antwort zu Frage 5.1 aufgeführten Fällen ist ein Fall aus dem Jahr 2018 enthalten, bei welchem die zuständige Behörde dabei auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung einsetzen musste.

5.3 In wie vielen Fällen kam es dabei zu Widersprüchen und Anfechtungsklagen (bitte Gründe der Widersprüche und Anfechtungsklagen unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und dem Ergebnis der Widersprüche und Anfechtungsklagen auflisten)?

In den in der Antwort zu Frage 5.1 aufgeführten Fällen ist ein Fall aus dem Jahr 2017 enthalten, bei welchem es dabei zu einem Widerspruch und Anfechtungsklage kam.

- 6.1 Wie oft kam es zur Untersagung des Betriebs gem. Art. 15 PflWoqG einer stationären Einrichtung gem. Art. 2 Abs. 1 PflWoqG durch die zuständigen Behörden (bitte monatlich unter namentlicher Nennung der von der Untersagung betroffenen stationären Einrichtung, Gründe der Untersagung der Beschäftigung und der veranlassenden Behörde auflisten)?**
- 6.2 In wie vielen Fällen wurde der Anordnung dabei nicht Folge geleistet (bitte die Gründe für die Nichtfolgeleistung unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung auflisten)?**
- 6.3 In wie vielen Fällen kam es dabei zu Widersprüchen und Anfechtungsklagen (bitte Gründe der Widersprüche und Anfechtungsklagen unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und dem Ergebnis der Widersprüche und Anfechtungsklagen auflisten)?**

Eine bestandskräftige bzw. rechtskräftige Betriebsuntersagung ist im genannten Zeitraum nicht ausgesprochen worden.

- 7.1 Wurden von den zuständigen Behörden immer zeitnah zu der Prüfung nach Art. 11 Abs. 4 PflWoqG in stationären Einrichtungen der Pflege in Bayern schriftliche Pflegeprüfberichte gem. Art. 17a PflWoqG ab 2015 bis heute erstellt (bitte nach zeitlicher Abfolge zwischen Prüfung und Pflegeprüfbericht, Gründe der Verzögerung von Berichten und zuständiger Behörde auflisten)?**

Die Fachstelle für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) erstellt nach erfolgter Prüfung einen Prüfbericht I sowie einen Prüfbericht II. Regelhaft erhalten die Einrichtungen nach der Prüfung zeitnah, innerhalb von 4 bis 6 Wochen, den Prüfbericht I, nach Ablauf der Anhörungsfrist dann ebenfalls zeitnah den Prüfbericht II. Es ist üblich, dass der Einrichtung im Rahmen des Abschlussgesprächs bereits die Beanstandungen mündlich mitgeteilt werden.

Seit dem Jahr 2020 konnte das Kriterium „zeitnah“ aufgrund der Belastungen durch die Coronapandemie nicht durchgängig erfüllt werden.

Weitere Angaben liegen dem StMGP nicht vor.

- 7.2 In wie vielen Fällen kam es dabei zu negativen Prüfberichten (bitte die negativen Feststellungen unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung, der Stellungnahmen bzw. Gegendarstellungen und der zuständigen Behörde auflisten)?**

Das StMGP nimmt an, dass mit „negativen Prüfberichten“ Berichte gemeint sind, bei welchen Mängel, wiederholte Mängel und erhebliche Mängel festgestellt wurden. Es wird daher auf die Antwort auf Frage 2.3 verwiesen.

- 7.3 In wie vielen Fällen kam es dabei zu Nachprüfungen gem. Art. 17 PflWoqG (bitte Gründe der Nachprüfung unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und der zuständigen Behörde auflisten)?**

Mit Sachstand zum 11.04.2021 fanden in den Jahren 2015 keine, 2016 drei und 2017 vier Nachprüfungen gemäß Art. 17 PflWoqG statt.

Mit Sachstand zum 10.05.2021 kam es laut den vorliegenden und bereits erhobenen Daten im Jahr 2018 zu 96 Nachprüfungen, im Jahr 2019 zu 85 Nachprüfungen, im Jahr 2020 zu 39 Nachprüfungen und im Jahr 2021 zu fünf Nachprüfungen gemäß Art. 17 PflWoqG.

8.1 Wie oft kam es zu Ordnungswidrigkeiten nach Art. 23 Abs. 1 PflWoqG in Bayern ab 2015 bis heute (bitte Art der Ordnungswidrigkeit unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und Höhe der Geldbuße auflisten)?

Laut den vorliegenden und bereits erhobenen Daten kam es nur im Jahr 2018 zu zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Art. 23 Abs. 1 PflWoqG.

8.2 Wie oft kam es zu Ordnungswidrigkeiten nach Art. 23 Abs. 2 PflWoqG in Bayern ab 2015 bis heute (bitte Art der Ordnungswidrigkeit unter namentlicher Nennung der stationären Einrichtung und Höhe der Geldbuße auflisten)?

Mit Sachstand zum 10.05.2021 kam es laut den vorliegenden und bereits erhobenen Daten im Jahr 2015 zu 14 Ordnungswidrigkeiten, im Jahr 2016 zu einer Ordnungswidrigkeit, im Jahr 2017 zu drei Ordnungswidrigkeiten, im Jahr 2018 zu einer Ordnungswidrigkeit, im Jahr 2019 zu zwei Ordnungswidrigkeiten, im Jahr 2020 zu einer Ordnungswidrigkeit und im Jahr 2021 zu drei Ordnungswidrigkeiten nach Art. 23 Abs. 1 PflWoqG.